

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS/HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. IFRS/HGB-FA / 30.11.2016 / 13:15 – 15:00 Uhr
TOP:	13 – Umsetzung des CSR-RLUG in einen DRS: Detailüberlegungen
Thema:	Umsetzung des CSR-RLUG in einen DRS: Detailüberlegungen
Unterlage:	10_13a_IFRS_HGB-FA_CSR-RLUG_Detailüberlegungen

1 Vorbemerkung

- 1 Zweck dieser Unterlage ist die Information der Fachausschüsse über die ersten Detailüberlegungen der AG in Bezug auf Konkretisierungen der Vorgaben aus dem CSR-RLUG. Die nachfolgenden Ausführungen sind als vorläufig anzusehen. Sie stehen zum Redaktionsschluss dieser Unterlage noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Protokolls zur AG-Sitzung durch die AG-Mitglieder.
- 2 Diese Unterlage folgt der Struktur der Unterlage **10_12b** zu dieser Sitzung. Ausgehend vom Wortlaut der entworfenen Formulierungen im Gesetzentwurf und den Erläuterungen in der Gesetzesbegründung hat die AG Konzernlagebericht erste Überlegungen zu Konkretisierungen im Detail angestellt. Die Ergebnisse der Überlegungen sind nachfolgend dargestellt.

2 Beschreibung der Konzepte

- 3 Gesetzentwurf: § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB-E:

Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich:

1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse...

- 4 Gesetzesbegründung:

Die Sachverhalte sind konkret für jeden der fünf Aspekte zu berichten, wobei die Reihenfolge vom Unternehmen frei gewählt werden kann.

Mit der Beschreibung der verfolgten Konzepte „sind Ausführungen dazu [gemeint], welche Ziele sich die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen nichtfinanziellen Aspekt setzt, welche Maßnahmen sie dazu in welchem Zeitraum treffen will, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden ist und welche Prozesse, etwa auch zur Beteiligung von



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen Interessenträgern, sie durchführen will.“

Die Beschreibung der Due-Diligence-Prozesse „umfasst nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2014/95/EU, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, auch wesentliche Angaben zu Due-Diligence-Prozessen, welche die Kapitalgesellschaft in Bezug auf ihre Lieferkette und ihre Kette von Subunternehmern anwendet, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen. Eine Pflicht, in Bezug auf nicht-finanzielle Aspekte besondere Due-Diligence-Prozesse durchzuführen, sieht weder die Richtlinie 2014/95/EU noch das Handelsgesetzbuch vor. Gemeint sind Verfahren, mit denen die Kapitalgesellschaft Sorgfaltspflichten und -obliegenheiten identifiziert und erfüllt, insbesondere etwaige Risiken für einzelne nichtfinanzielle Aspekte ermittelt und Maßnahmen zu deren Eindämmung oder Beseitigung festlegt. Es geht dabei immer um die angewandten Prozesse. Due-Diligence-Prozesse weisen damit eine gewisse Nähe zu Prozessen auf, die schon heute in § 289 HGB angesprochen werden: So gibt es zwischen Due-Diligence-Prozessen und der Festlegung von Risikomanagementzielen und -methoden sowie den wesentlichen Merkmalen des internen Kontrollsystems nicht wenige Schnittmengen.“

Diskussionsstand der AG

- 5 Der Begriff Ziel sollte definiert werden als „ein angestrebter Zustand in der Zukunft“. Ferner hat sich die AG mit der Terminologie der im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffe befasst.
 - Unter **Aspekte** sind die fünf in § 289c Abs. 1 HGB-E genannten Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung Korruption und Bestechung) zu verstehen. Als Synonym kann „Belange“ verwendet werden.
 - **Sachverhalte** betreffen einzelne Themen, die einem bestimmten Aspekt zuzuordnen sind (z.B. CO₂-Emissionen für Umweltbelange, Arbeitsunfälle für Arbeitnehmerbelange).
 - **Konzepte** bestehen grundsätzlich auf Ebene des Sachverhalts, z.B. kann es jeweils ein separates Konzept für CO₂-Emissionen und für Abfallvermeidung (innerhalb des Aspekts „Umweltbelange“) geben. Stellt sich aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten heraus, dass ein Unternehmen zu einem Aspekt keine Untergliederung in Sachverhalte vornimmt, kann ein Konzept auch auf Ebene des Aspekts bestehen.
 - **Merkmale** sind die in § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB-E genannten Themen.
- 6 Die Berichtspflicht erstreckt sich auf das jeweils zu einem bestimmten Sachverhalt bestehende Konzept. Ein Konzept erstreckt sich zumindest auf Ziele, Maßnahmen, Maßnahmenumsetzung und dafür angewandte Due-Diligence Prozesse.
- 7 Die Information über Ziele, Maßnahmen und Umsetzung wird verbessert durch quantitative Angaben. Weiterhin enthält die Information über Maßnahmen und deren Umsetzung auch Ausführungen dazu, wie die Unternehmensleitung und andere Interessenträger in die Maßnahmen und deren Umsetzung eingebunden sind.
- 8 Der Begriff „Due-Diligence-Prozess“ ist der CSR-Richtlinie entnommen und wird im Entwurf des Gesetzestextes nicht definiert. Deshalb sollte im Standard eine Erläuterung erfolgen, die sich an der Gesetzesbegründung orientiert. Danach wären unter Due-Diligence-Prozessen die im Unternehmen angewandten Verfahren zur Identifizierung und Erfüllung von Sorgfaltspflichten in



Bezug auf einen berichtspflichtigen nichtfinanziellen Aspekt bzw. Sachverhalt zu verstehen. Damit geht einher, dass jene Risiken zu betrachten sind, die sich aus der Geschäftstätigkeit für einen Aspekt bzw. Sachverhalt ergeben. Zur weiteren Veranschaulichung bietet sich an, ein allgemein gehaltenes Beispiel, ggf. in die Standardbegründung aufzunehmen.

- 9 Eine weitergehende Konkretisierung der Lieferkette und der Kette der Unterauftragnehmer soll zum einen eine begriffliche Schärfung dieser Termini beinhalten und zum anderen die Frage klären, wie die für die nichtfinanzielle Erklärung relevante Lieferkette bzw. Kette der Unterauftragnehmer abzugrenzen ist (d.h. z.B. bis zu welchem Glied der Lieferkette erstreckt sich die Berichtspflicht). Die Diskussion darüber soll im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit erfolgen.

3 Ergebnisse der Konzepte

- 10 Geszentwurf: § 289c Abs. 3 Nr. 2 HGB-E:

Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich: [...]

2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1

- 11 Gesetzesbegründung:

Gemeint sind in erster Linie feststellbare Auswirkungen der Anwendung der Konzepte. Hat ein Konzept noch nicht zu feststellbaren Auswirkungen geführt, ist auch das als Ergebnis zu berichten. Eine nähere Erläuterung dieser Ergebnisse ist nicht vorgeschrieben, dürfte aber häufig von Interesse für die Nutzer der Informationen und damit sinnvoll sein.

Diskussionsstand der AG

- 12 Ergebnisse der Konzepte sind offenkundig mit der Zielerreichung gleichzusetzen. Gleichwohl erscheint es angebracht, „Ergebnisse der Konzepte“ analog zur Gesetzesbegründung als „feststellbare Auswirkungen der Anwendung der Konzepte“ im Standard zu definieren.
- 13 Zu berichten wäre, ob und inwiefern die gesteckten Ziele in Bezug auf einen Sachverhalt zum Berichtsstichtag erreicht wurden. Die Zielerreichung sollte zumindest qualitativ berichtet werden. Sofern im Zusammenhang mit einem Ziel (als Teil des Konzepts zu einem Sachverhalt) zusätzlich zu qualitativen auch quantitative Angaben gemacht wurden, erscheint es angebracht, auch über die Zielerreichung unter Einbezug quantitativer Angaben zu berichten.
- 14 Es erscheint außerdem sachgerecht, auch über nicht erreichte Ziele zu berichten, da die Gesetzesbegründung entsprechendes ausführt („Wenn ein Konzept noch zu keinen feststellbaren Auswirkungen geführt hat, ist dies auch ein Ergebnis.“)